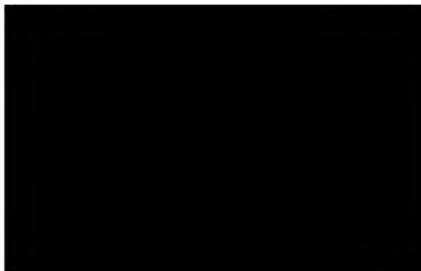




Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Windpark – Merschbach: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Vestas V-126-3,3 MW, 137 m Nabenhöhe der Firma 

in der Gemarkung Merschbach, Flur 3,
Flurstück 12, 13, 35



Mein Zeichen BIM2015/0013
PK-Nr.: 411628789
Datum 13. Sep. 2016

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION
TRIER** ★
★ ★ ★

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie §§ 3 und 3 a-f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.1. Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag der



vom 14.03.2016, sowie den Ergänzungen vom 28.06.2016, 11.07.2016 und 24.08.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissions-schutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei (2) Wind-energieanlagen (Typ Vestas V 126, Rotordurchmesser 126 m, Nennleistung 3,3 MW, Na-benhöhe 137 m)

auf den Grundstücken in Merschbach

Gemarkung: Merschbach

Flur: 3

Flurstücke: 12, 13 u. 35

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von den nachfolgend genau bezeichneten **zwei** Windenergieanlagen, **die mit WEA 1 und WEA 2 benannt sind**, in der Gemarkung Merschbach. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen (siehe Anlage 1) sind Bestandteil des Bescheides.

WEA	Höhe über NN	Gemarkung, Flur, Flur- stück	UTM Zone 32N (ETRS89)	
			Rechtswert	Hochwert
WEA 1	443 m	Merschbach, Flur 3, Flurstück 12, 13	357200	5520358
WEA 2	446 m	Merschbach, Flur 3, Flurstück 35	357260	5519979

- **Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 43 LStrG für die Benutzung Zufahrt an der freien Strecke der K 081** (unter Nebenbestimmung II 6. B Nr. 4 genauer definiert).
3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
4. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Die Koordinaten der mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind detailliert der folgenden Tabelle zu entnehmen.

WEA	Typ	Höhe über NN	Gesamthöhe über NN	UTM (WGS 84), Zone 32		Geographisch (WGS 84)	
				Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Vestas V126	443 m	643 m	357200	5520358	7°00'53,44"	49°49'07,14"
WEA 2	Vestas V 126	446 m	646 m	357260	5519979	7°00'56,94"	49°48'54,92"

7

- Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- **Abfallrechtlich** wurde das Vorhaben nicht beanstandet.
- Die **betroffene Ortsgemeinde**, sowie die **Verbandsgemeinde Thalfang a. E.** haben keine Einwände gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen erhoben. Die Ortsgemeinde **Merschbach** hat das **gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB** erteilt.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere
 - Der Schallimmissionsprognose von der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3038-16-L3 vom 26.02.2016 und
 - Der Schattenwurfberechnung Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3038-16-S4 vom 29.02.2016und den unter Punkt II. 1. genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 02	54497 Haag, B-Plan Haag I	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03	54497 Haag, Zum Hasbach 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 01	54497 Haag, Flurstraße 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 10	54497 Horath, Huhnlandhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	54497 Horath, Rass Str. 16	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	54497 Horath, Forstweg 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 09	54497 Horath, Am Soden 5	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zu-

satzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 3):

Windkraftanlage Nr. WEA Me 01:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54497 Haag, B-Plan Haag I	32,5 dB(A)
IP 03	54497 Haag, Zum Hasbach 11	32,4 dB(A)
IP 01	54497 Haag, Flurstraße 6	29,6 dB(A)
IP 10	54497 Horath, Huhnlandhof	33,5 dB(A)
IP 06	54497 Horath, Rass Str. 16	24,4 dB(A)
IP 08	54497 Horath, Forstweg 2	24,5 dB(A)
IP 09	54497 Horath, Am Soden 5	24,6 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA Me 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54497 Haag, B-Plan Haag I	35,9 dB(A)
IP 03	54497 Haag, Zum Hasbach 11	36,1 dB(A)
IP 01	54497 Haag, Flurstraße 6	32,2 dB(A)
IP 10	54497 Horath, Huhnlandhof	32,3 dB(A)
IP 06	54497 Horath, Rass Str. 16	24,6 dB(A)
IP 08	54497 Horath, Forstweg 2	24,5 dB(A)

IP 09	54497 Horath, Am Soden 5	24,4 dB(A)
-------	--------------------------	------------

Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{wa, d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$LWA, (90) = Lwa, d + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2} \text{ nicht überschreiten (Grenzwert):}$$

Normalbetrieb (Nennleistung):

Windkraftanlage	Schalleistungspegel ($L_{wa, d}$)	errechneter Schalleistungspegel inkl. Unsicherheit ($LWA, (90)$) (Grenzwert)	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			Serienstreuung σ_P	Messunsicherheit σ_R	Prognoseunsicherheit σ_{Prog}	Oberer Vertrauensbereich von 90 %
Nr. WEA Me 01	106,0 dB(A)	106,7 dB(A)	0,2 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	2,0 dB(A)
Nr. WEA Me 02	106,0 dB(A)	106,7 dB(A)	0,2 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	2,0 dB(A)

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w, Messung}$) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{w, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{w, Prognose} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$$

3. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (> 2 dB(A)), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
4. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionsaufpunkt

Immissionspunkt	
IP 04	54497 Haag, B-Plan Haag I (Beispiel-IP, derzeit unbebaut; relevante Aufpunkte: potentielle Wohnhäuserzeile vom östlichen Rand des Flurstücks 44/4-F12 entlang der nordöstlichen B-Plangrenze bis zum IP 04.)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 10 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.
Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu

Der Betreiber der Anlage ist unter Berücksichtigung der v.g. Nebenbestimmungen verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Anlage bei gefahrdrohendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob die v.g. Grundeinstellung Gefahren ausreichend abwendet.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort:

IP 02 (54497 Haag, B-Plan Haag I) nachts: 32,5 dB(A),

verursacht durch:

Windkraftanlage Nr. WEA Me 01

sowie

IP 03 (54497 Haag, Zum Hasbach 11) nachts: 36,1 dB(A),

verursacht durch:

Windkraftanlage Nr. WEA Me 02

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt

und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ durchzuführen.

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

14. Wird die Einhaltung der v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die jeweilige Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden. Der Nachtbetrieb der jeweiligen Windkraftanlage darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

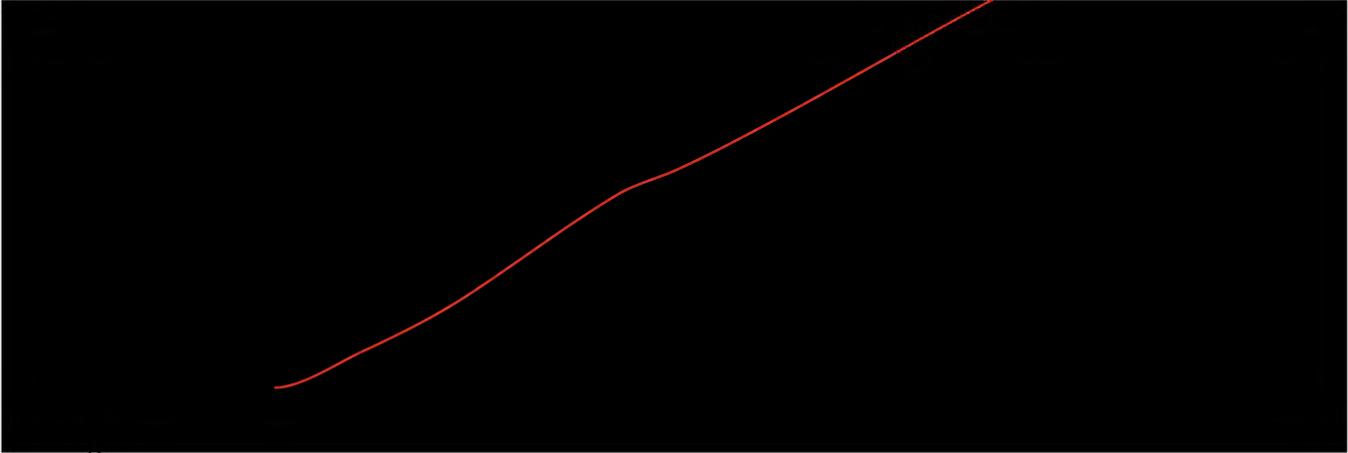
15. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

17. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.



1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die [redacted] beantragte zunächst mit Unterlagen vom 19.12.2014, ergänzt durch Nachreichungen vom 22.12.2014 und 10.09.2015 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Merschbach.

Durch Antragsänderung vom 14.03.2016, ergänzt durch Nachreichungen vom 28.06.2016, 11.07.2016 und 24.08.2016 wurde die Anlagenzahl auf zwei reduziert und die Standorte angepasst. Zudem wurde die Anlage WEA 2 etwas verschoben.

Die Anlagen befinden sich im Außenbereich nördlich der Ortschaft Merschbach und südlich der Kreisstraße K 80 zwischen den Ortslagen Horath und Haag.

Es handelt sich hierbei um Anlagen des Typs Vestas V 126 mit einer Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW, der Rotordurchmesser 126 m und die Nabenhöhe 137 m. Die genauen Koordinaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlage	UTM, Zone 32		Gemarkung	Flur	Flurstück		Höhe über NN
	Rechtswert	Linkswert			WEA	Rotor	
WEA 1	357200	5520358	Merschbach	3	12, 13	9,10,12,13,14	443
WEA 2	357260	5519979	Merschbach	3	35	35,366,41-1, 42,43,44	446

Die WEA 1 befindet sich im Offenland und die WEA 2 im Wald.

Die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgt von Nordwesten von der L 157 und der K 79/80 kommend.

Die zwei Windenergieanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu geplanten und errichteten Anlagen, so dass aufgrund der Vielzahl der Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zudem befinden sich die Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“.

2. Vorbelastung

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die schalltechnisch zu berücksichtigenden Windräder:

Bezeichnung	Nabenhöhe [m]	UTM WGS84 Zone 32		Schalleistungspegel [dB(A)]	
		Rechtswert	Hochwert	Tag	Nacht
WEA 01 HO V112	140	354.960	5.521.772	108,5	108,5
WEA 02 HO V112	140	355.136	5.521.479	108,5	108,5
WEA 03 HO V112	140	355.356	5.521.190	108,5	108,5
WEA 04 HO V112	140	353.680	5.521.467	108,5	108,5
WEA 05 HO V112	140	354.066	5.521.141	108,5	108,5
WEA 06 HO V112	140	354.458	5.521.009	108,5	108,5
WEA 07 HO V112	140	353.631	5.521.099	108,5	108,5
WEA 08 HO V112	140	354.461	5.521.917	108,5	108,5
WEA 09 HO V112	140	354.542	5.521.567	108,5	108,5
WEA G1 E-101	149	359.597	5.523.235	107,2	107,2
WEA G3 E-101	149	359.156	5.523.234	107,2	107,2
WEA G4 E-101	149	359.025	5.522.777	107,2	107,2
WEA G6 E-101	149	359.765	5.522.912	107,2	107,2
WEA G7 E-101	135,4	360.183	5.522.775	107,2	107,2
WEA VE1 E-101	149	360.414	5.524.112	107,2	107,2
WEA VE2 E-101	135,4	360.673	5.523.762	107,2	107,2
WEA VE5 E-101	149	360.675	5.524.567	107,2	107,2

WEA VE7 E-101	149	361.199	5.524.068	107,2	107,2
WEA Wi 01 E-115	149	354.387	5.523.565	107,5	107,5
WEA Wi 02 E-115	149	354.761	5.523.305	107,5	107,5
WEA Wi 03 E-115	149	354.179	5.522.949	107,5	107,5
WEA Wi 04 E-115	149	354.864	5.524.108	107,5	107,5
WEA Wi 05 E-115	149	355.439	5.524.097	107,5	107,5
WEA Wi 06 E-115	149	354.967	5.523.738	107,5	107,5
WEA Wi 07 E-115	149	355.357	5.523.614	107,5	107,5
WEA Wi 09 E-115	149	356.431	5.523.851	107,5	107,5
WEA Wi 10 E-115	149	356.626	5.523.503	107,5	107,5
WEA Wi 11 E-115	149	356.773	5.523.160	107,5	107,5
WEA Wi 12 E-115	149	356.084	5.522.974	107,5	107,5
WEA Wi 13 E-115	149	356.058	5.522.478	107,5	107,5
WEA Wi 15 E-115	149	356.948	5.523.930	107,5	107,5
WEA Wi 16 E-115	149	357.294	5.523.433	107,5	107,5
WEA Wi 17 E-115	149	357.462	5.522.993	107,5	107,5
WEA Wi 18 E-115	149	357.888	5.523.125	107,5	107,5
WEA Wi 19 E-115	149	358.554	5.523.052	107,5	107,5
WEA SF 01 E-115	149	356.492	5.522.602	107,5	107,5
WEA SF 02 E-115	149	356.994	5.522.853	107,5	107,5
WEA SF 04 E-115	149	357.538	5.522.493	107,5	107,5
WEA SF 05 E-115	149	358.076	5.522.828	107,5	107,5
WEA SF 06 E-115	149	356.461	5.521.600	107,5	107,5
WEA SF 07 E-115	149	357.048	5.521.892	107,5	107,5
WEA SF 08 E-115	149	357.432	5.522.035	107,5	107,5
WEA SF 09 E-115	149	357.952	5.522.288	107,5	107,5

- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt 30.800 € hinterlegt wurde.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.

Begründung:

Die in Ihrem Widerspruch ausgeführte Argumentation und Begründung wird aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde für nachvollziehbar befunden. In der Region des Ranzenkopfes sind insgesamt 6 verschiedene Windkraftverfahren genehmigt worden. Zunächst wurden die beiden Windparks Veldenz/Gornhausen und Horath genehmigt. Dann der Windpark Merschbach. Durch die Ende Dezember 2016 genehmigten Windparks Wintrich, SF Wintrich und SF Morbach erfolgt der Lückenschluss zwischen den Windparks Veldenz/Gornhausen, Horath und Merschbach. Somit wird hier nach Errichtung aller genehmigten Windenergieanlagen (WEA) eine umfangreiche Windfarm von insgesamt 41 WEA entstehen.

Eine weitere Basis für die Entscheidung der UNB bildet die mit dem MUEEF abgestimmte, in einer Email von Herrn Gräfenstein am 05.10.2016 übermittelte Vorgehensweise bei zeitlich und räumlich nahe beieinander liegenden Genehmigungsverfahren. Hier schildert Herr Gräfenstein, dass sich, laut Definition des BVerwG (2004), eine Windfarm aus WEA zusammensetzt, deren Auswirkungen auf die Umwelt, also auch das Landschaftsbild, sich überschneiden oder berühren. Dies kann im vorliegenden Fall anhand von Fotovisualisierungen eindeutig nachgewiesen werden. Weiterhin argumentiert Herr Gräfenstein, dass bestehende, genehmigte, errichtete und vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren gegangene WEA in Verfahren, die sowohl zeitlich als auch räumlich sehr nahe beieinander liegen, als Vorbelastung mit einbezogen werden sollten. Zur Übersicht folgende Tabelle:

Windpark	Stand	Anzahl WEA
Veldenz/ [REDACTED]	Genehmigung vor WP Merschbach, bereits errichtet	9
WP Horath [REDACTED]	Genehmigung vor WP Merschbach, bereits errichtet	9
WP Wintrich [REDACTED]	Vollständigkeit vor WP Merschbach, bereits genehmigt 12, beantragt 14	14
WP SF Wintrich [REDACTED]	Vollständigkeit vor WP Merschbach, bereits genehmigt	6
WP SF Morbach [REDACTED]	Vollständigkeit nach WP Merschbach (daher nicht als Vorbelastung mit einzubeziehen), bereits genehmigt	(5)
Funkmast	Bestand	0,3
	Gesamtvorbelastung	38,3

Dies bedeutet, dass, unter Berücksichtigung des vorliegenden Vorschlags, 38,3 WEA als Vorbelastung in die Neuberechnung der Ersatzzahlung mit einbezogen werden können.

Vorbelastung

Im vorliegenden Entscheidungsfall, ist von einer Vorbelastung von 38,3 WEA (Funkmast wird als 0,3 WEA angerechnet) ausgegangen worden (herrührend aus bestehenden, genehmigten, errichteten bzw. vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren gegangenen WEA, für die über den Fachbeitrag Naturschutz die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dargelegt wurde). Die Anrechnung dieser Vorbelastung führt zu einer reduzierten Eingriffskompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildpotenzials i. S. des Alzey-Modells.

Kompensation und Ersatzzahlung:

In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten von Rheinland-Pfalz und dem Entwickler des Alzeyer-Modells Herrn Gräfenstein können alle bestehenden, bereits genehmigten, errichteten oder vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfah-